

Aktuelle Satzung	Beschlussvorlage GTT 2021
	Präambel Der Sauerländer Turngau e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der STG, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der STG, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der STG tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der STG wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der STG fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter
§ 1 Gründung Name und Sitz (1) Turn- und sporttreibende Vereine und Vereinsabteilungen des im § 4 näher beschriebenen Einzugsgebietes bilden den am 7. Januar 1894 gegründeten und am 6. März 1948 wieder gegründeten Sauerländer Turngau , der im weiteren kurz als STG bezeichnet wird. Mitgliedschaften siehe Anhang zur Geschäftsordnung (GO). (2) Der STG ist als rechtsfähiger Verein im Register des Amtsgerichtes Arnsberg (VR 245) mit dem Sitz Arnsberg (Westf.) eingetragen.	

§ 2 Ziele und Aufgaben (1) Der STG fördert und pflegt das von Friedrich-Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen; dazu gehören vor allem das Allgemeine Turnen, die Sportsportarten, der Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport, die jeweiligen Trend- und Individualsportarten sowie der Leistungs- bzw. Spitzensport, wobei die Förderung des Kinder- und Jugendbereiches besondere Berücksichtigung findet. Alle Aktivitäten haben gleichen Rang. (2) Der Turnsport umfasst ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten und leistet damit einen großen Beitrag zur Kultur- sowie Sozialpolitik. Er fördert den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert, den Sozialwert und verbessert damit die Lebensqualität der Menschen. Im Mittelpunkt steht dabei immer das Wohl des Menschen. Daher versteht der STG es als seine Verpflichtung, aktiv zu einer lebenswerten, friedlichen und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen (3) Der Turnsport schafft soziale Bindungen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Gemeinschaft durch Lied und Geselligkeit mit dem Ziel kultureller Vertiefung und Wahrung des völkerverbindenden olympischen Gedankens. Weitere Informationen sind dem Anhang der GO zu entnehmen. (4) Der STG stellt sich die Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, zwischenmenschlicher, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne der geltenden Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Weitere Informationen sind im Anhang zur GO festgehalten.	§ 2 Ziele und Aufgaben (1) Der Zweck des STG ist die Förderung des Turnens. (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: • die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Turngau angeschlossenen Mitglieder • Förderung der turnerischen Betätigung als Vorsorge gegen die Gefahren von Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität. • Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitnessförderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung • dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus und – Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW, DTB und WTB • Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder • Förderung von Breitensport, Leistungssport und integrativen Sportgruppen • Beteiligung an Kooperationen • Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Kampfrichtern und Helfern. • Aufbau und Pflege von Netzwerken • Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich. • Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen. • Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.
§ 3 Gemeinnützigkeit	

(1) Der STG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der STG ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des STG. (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 4 Einzugsgebiet des STG, Mitglieder, Organisation (1) Der STG erfasst Vereine und Vereinsabteilungen des nördlichen, östlichen und westlichen Teiles des Hochsauerlandkreises, des südlichen Teiles des Kreises Soest und des östlichen Teiles des Kreises Unna (im Raum Fröndenberg). Das Gebiet des STG und der anderen Turngaue des WTB ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1). Die Grenzen der Turngaue können durch diese im Einvernehmen mit dem Präsidium des WTB geändert werden. (2) Vereine und Vereinsabteilungen aus dem beschriebenen Einzugsgebiet können beim Vorstand schriftlich beantragen, Mitglieder des STG zu werden. Satzungen, Ziele und Bestrebungen der Mitglieder dürfen denen des STG, des WTB, des DTB, des LSB/NW und des DOSB nicht entgegenstehen. (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des STG. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des STG-Vorstandes. Weitere Verfahren siehe Anhang zur GO. (4) Auf Empfehlung des STG-Vorstandes kann der „Gauturntag“ den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Beschwerden haben aufschiebende Wirkung. Alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen, (siehe Anhang zur GO)	§ 4 Grundlagen der Tätigkeit des Turngaus (1) Der Turngau ist eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes (2) Der Turngau ist der regionale Zusammenschluss der Sportvereine, die ihren Sitz in seinem Zuständigkeitsbereich haben (3) Grundlage für die Arbeit des WTB ist dessen Satzung in der jeweils gültigen Version, die auch für den Turngau anzuwenden ist und durch die Satzung des Turngaus ergänzt wird. Im Zweifel gilt die Satzung des WTB. (4) Der Turngau nimmt als regionale Untergliederung des WTB dessen Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich wahr, soweit es die Satzung des WTB regelt und Aufgaben und Zuständigkeiten dem Turngau zuweist § 4 a Einzugsgebiet des STG (1) Der STG erfasst Vereine und Vereinsabteilungen des nördlichen, östlichen und westlichen Teiles des Hochsauerlandkreises, des südlichen Teiles des Kreises Soest und des östlichen Teiles des Kreises Unna (im Raum Fröndenberg). Das Gebiet des STG und der anderen Turngaue des WTB ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1). Die Grenzen der Turngaue können durch diese im Einvernehmen mit dem Präsidium des WTB geändert werden.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss, insbesondere wenn das Mitglied 1 gegen diese Satzung verstößt 2 sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt 3 trotz Mahnung Beiträge oder Umlagen nicht oder nur teilweise begleicht (5) Ein Vereinsaustritt ist durch das austretende Mitglied dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zum Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.	
	§ 5 Mitgliedschaft (1) Erwerb der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft im STG wird über die Aufnahme im übergeordneten Landesverband, dem Westfälischen Turnerbund e.V. (WTB) erworben. Das Aufnahmeverfahren läuft formal direkt über den WTB in Abstimmung mit dem Turngau. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft regelt die Beitrittsordnung des WTB in der jeweils gültigen Fassung. Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. (2) Arten der Mitgliedschaft Der Verein besteht aus: • aktiven ordentlichen Mitgliedern • aktiven außerordentlichen Mitgliedern • passiven Mitgliedern (Fördermitglieder) • Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des STG im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Voraussetzungen für die aktive ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind: • Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung • Der Sitz des Vereins liegt innerhalb des Einzugsgebietes des STG

	Juristische Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen sind außerordentliche Mitglieder. Sie werden nicht finanziell, materiell oder ideell unterstützt und können die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des STG durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen. Personen, die sich um den STG oder den Turnsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Gauturntag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden (3) Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet • durch Austritt • durch Ausschluss • durch Tod • bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist gegenüber dem WTB und dem geschäftsführenden Vorstand des STG bis zum 30.09. schriftlich zu erklären. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen • wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, • bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des STG • wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des STG • wenn ein Mitglied den STG oder das Ansehen des STG schädigt oder zu schädigen versucht Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
--	--

	Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge (4) Beiträge Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig • Der Mitgliedsbeitrag sowie die umzulegenden Abgaben an DOSB, LSB, WTB und DTB sowie die Turnfestabgabe werden per Jahresrechnung erhoben. • Die Jahresrechnung ist von den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen • Die jeweilige Höhe der Beiträge wird durch den Gauturntag festgesetzt.
§ 4a Beiträge (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie die umzulegenden Abgaben an DOSB, LSB, WTB und DTB sowie die Turnfestabgabe werden per Jahresrechnung erhoben. (3) Die Jahresrechnung ist von den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. (4) Die jeweilige Höhe der Beiträge und Abgaben wird durch den Gauturntag festgesetzt. Auf § 12 Abs. 4 dieser Satzung wird ausdrücklich verwiesen.	In § 5 Mitgliedschaft übernommen

§ 5 Turnbezirke (1) Der STG ist in zwei Bezirke eingeteilt. Den 1. Bezirk bilden die Mitglieder des westlichen, den 2. Bezirk die des östlichen Einzugsgebietes des STG gemäß Übersichtskarte der Anlage 1. (2) Grenzänderungen regelt der STG-Vorstand nach Anhören der betroffenen Mitglieder und Bezirke. Nach Möglichkeit soll dem Wunsche eines Mitgliedes hinsichtlich seiner Bezirkszugehörigkeit entsprochen werden. (3) Die Bezirke richten sich nach dieser Satzung. Sie haben keine eigene Finanzverwaltung. Die für sie erforderlichen Mittel werden auf Antrag im Haushalt und der Finanzverwaltung des STG erfasst. Weitere Ausführungsbestimmungen sind dem Anhang der GO zu entnehmen.	§ 6 Turnbezirke (1) Der STG kann in Bezirke eingeteilt werden (2) Die Bezirke richten sich nach dieser Satzung. Sie haben keine eigene Finanzverwaltung. Die für sie erforderlichen Mittel werden auf Antrag im Haushalt und der Finanzverwaltung des STG erfasst. Weitere Ausführungsbestimmungen sind dem Anhang der GO zu entnehmen.
§6 Turnerjugend des STG (STJ) (1) Die STJ ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des STG und der von ihnen gewählten Vertreter. (2) Die STJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Satzung und der durch den „Gaujugendturntag“ (GJugTT) erlassenen Jugendordnung (JO). (3) Sie hat keine eigene Finanzverwaltung. Die erforderlichen Mittel für Lehrgänge und Tagungen werden auf Antrag im Haushalt und in der Finanzverwaltung des STG bereitgestellt. Ein Verfügungsfond für den allgemeinen Schriftverkehr zur Vorbereitung von Tagungs- und Lehrgangseinladungen wird im Rahmen der zur	Wird § 7

Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag bereitgestellt.	
§ 7 Organe (1) Organe des STG sind : 1. Der „Gauturntag" (siehe § 8), 2. .der Hauptausschuss (siehe § 11), 3. der Vorstand (siehe § 9) und 4. der Hauptausschuss (siehe § 10). (2) Bestimmend für die Arbeit der Organe sind diese Satzung und die Satzungen des WTB, des DTB, des LSB/NW und des DOSB. (3) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.	§ 8 Organe (1) Organe des STG sind: 1. Der „Gauturntag" (siehe § 9), 2. der Hauptausschuss (siehe § 11) und 3. der Vorstand (siehe § 10) (2) Bestimmend für die Arbeit der Organe sind diese Satzung und die Satzungen des WTB, des DTB, des LSB/NRW und des DOSB. (3) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.
§ 8 „Gauturntag“ (1) Der „Gauturntag" ist das oberste beschlussfassende Organ des STG. (2) Dem „Gauturntag" gehören stimmberechtigt an: 1. die Mitglieder des Vorstandes und des Turnausschusses, sowie die Ehrenmitglieder des STG 2. die Abgeordneten der Vereine und Abteilungen, gemäß Aufschlüsselung im Anhang der GO. 3. 20 vom „Gaujugendturntag" gewählte Abgeordnete der STJ. (3) Der „Gauturntag" wird in der Regel einmal im Jahr einberufen und durchgeführt. Der Vorstand kann außerordentliche „Gauturntage" einberufen. Er ist dazu	§ 9 „Gauturntag“ (1) Der „Gauturntag ist das oberste beschlussfassende Organ des STG. (2) Dem „Gauturntag“ gehören stimmberechtigt an: 1. die Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses, sowie die Ehrenmitglieder des STG 2. die Abgeordneten der Vereine und Abteilungen, gemäß Aufschlüsselung im Anhang der GO. 3. 20 vom „Gaujugendturntag“ gewählte Abgeordnete des STJ. (3) Der „Gauturntag" wird in der Regel einmal im Jahr einberufen und durchgeführt. Der Vorstand kann außerordentliche „Gauturntage“ einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereine und Abteilungen das unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Der „Gauturntag" ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit der Tagesordnung einen Monat vorher und in Textform allen Vereinen und Abteilungen bekannt gegeben worden ist. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei

verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereine und Abteilungen das unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Der „Gauturntag“ ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit der Tagesordnung einen Monat vorher im Mitteilungsblatt des WTB dem „Westfalenturner“ und durch Rundschreiben allen Vereinen und Abteilungen bekannt gegeben worden ist. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem „Gauturntag“ vorliegen; sie sind allen Vereinen und Abteilungen zum „Gauturntag“ als Tischvorlage auszuhändigen. Jeder ordnungsgemäß einberufene „Gauturntag“ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig.

(4) Der „Gauturntag“ hat die Aufgabe,

1. die Berichte des Vorstandes und des Jugendvorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
2. die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
3. den Vorstand zu entlasten,
4. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
5. den Haushaltsplan zu verabschieden,
6. die Richtlinien für die Arbeit des STG festzulegen,
7. Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzulegen,
8. Satzungen zu ändern,
9. eine Ehrungsordnung zu erlassen und Ehrenmitglieder zu ernennen,
10. über sonstige Anträge zu beraten und zu beschließen,
11. den Ausrichter des nächsten „Gauturntages“ zu bestimmen; der Ausrichter hat zwei Kassenprüfer zu stellen, die keinem Organ des STG

Wochen vor dem „Gauturntag“ vorliegen; sie sind allen Vereinen und Abteilungen zum „Gauturntag“ als Tischvorlage auszuhändigen. Jeder ordnungsgemäß einberufene „Gauturntag“ ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abgeordneten beschlussfähig.

(4) Der „Gauturntag“ hat die Aufgabe,

1. Die Berichte des Vorstandes und des Jugendvorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
2. Die Berichte der Leitung Finanzen und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten
3. den Vorstand zu entlasten
4. die Mitglieder des Vorstands zu wählen,
5. den Haushaltsplan zu verabschieden,
6. die Richtlinien für die Arbeit des STG festzulegen,
7. Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzulegen,
8. Satzungen zu ändern,
9. eine Ehrungsordnung zu erlassen und Ehrenmitglieder zu ernennen,
10. über sonstige Anträge zu beraten und zu beschließen,
11. den Ausrichter des nächsten „Gauturntages“ zu bestimmen; der Ausrichter hat zwei Kassenprüfer zu stellen, die keinem Organ des STG angehören. Sofern sich kein Ausrichter findet, können beim GTT auch 2 Kassenprüfer gewählt werden, die keinem Organ des STG angehören.
12. sich eine Geschäftsordnung zu geben, wenn dies erforderlich erscheint.

(5) Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung ein nach § 10 vorgesehener Vertreter, leitet den „Gauturntag“. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Abgeordneten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Alle Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Gauturntag auch durch elektronische Stimmgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Gauturntag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem

angehören, 12. sich eine Geschäftsordnung zu geben, wenn dies erforderlich erscheint. (5) Der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung ein nach § 9 vorgesehener Vertreter, leitet den „Gauturntag“. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Abgeordneten gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten. Alle Beschlüsse sind wörtlich niederzuschreiben. (6) Die Niederschrift über den „Gauturntag“ ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Diese wird den Vereinen und Abteilungen mit der Einladung zum nächsten „Gauturntag“ schriftlich zugesandt.	Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. (7) Die Niederschrift über den „Gauturntag“ ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
	§ 9a Virtueller oder hybrider Gauturntag (1) Der Gauturntag findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand (§ 10) kann jedoch beschließen, dass der Gauturntag ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtueller Gauturntag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Gauturntag) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Gauturntag teilzunehmen, der als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird. (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen Gauturntages durch geeignete technische Rahmenbedingungen die Möglichkeit gegeben, online am Gauturntag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung eines hybriden Gauturntages für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform am Gauturntag teilnehmen.

	(3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programm, obliegt dem Vorstand. (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigt die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des STG. (5) Im Übrigen gelten für den virtuellen und den hybriden Gauturntag die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.
	§ 15b Umlaufverfahren (1) Außerhalb eines Gauturntages nach § 15 der Satzung können Beschlüsse – insbesondere solche gemäß der Aufzählung in § 14 Abs. 2 der Satzung – im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Stimmberechtigten nach § 9 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit dem Anhang der GO beteiligt wurden und der Antrag die nach der Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen. (2) Antragsberechtigt für ein Umlaufverfahren sind: a) der Vorstand des STG, b) die Gaujugend des STG und c) die Mitgliedsorganisationen. Die Anträge nach Buchst. b) und c) sind an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Beschluss des Vorstandes auf Durchführung eines solchen Verfahrens das schriftliche Verfahren

	durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten. (3) Stimmberechtigt ist der Personenkreis nach § 9 Abs. 2 der Satzung. Das Stimmrecht wird durch deren gesetzlichen Vertreter in der jeweils vertretungsberechtigten Anzahl gemäß Anhang der GO ausgeübt. Das Stimmrecht der Gaujugend wird durch den Jugendvorstand ausgeübt. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. (4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Vorstand des STG maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form nicht durch Satzung oder Gesetz vorgegeben ist. (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedsvereinen in Textform bekanntzumachen. (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zum Gauturntag und zu den Abstimmungen sowie Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht
§ 9 Vorstand (1) Dem Vorstand gehören an 1. der Vorsitzende 2a der stellvertretende Vorsitzende, gleichzeitig Vorsitzender des 1. Bezirkes 2b der stellvertretende Vorsitzende, gleichzeitig Vorsitzender des 2. Bezirkes	§ 10 Vorstand (1) Dem Vorstand gehören an 1. der Vorsitzende 2. der stellvertretende Vorsitzende 3. der Geschäftsführer

3a der Geschäftsführer 4a der Kassenwart 5a der Sportliche Leiter (OTW), gleichzeitig Vorsitzender des Turnausschusses (TA) 5b der stellvertretende Sportliche Leiter, gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des (TA) 6 der Frauenwart 7 der Jugendwart 8 der Beauftragte für den Gesundheitssport sowie kooptierte oder berufene Mitglieder, die im Anhang der GO näher bezeichnet sind. Werden die Ämter von Turnerinnen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (2) Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 aufgeführten Mitglieder des Vorstandes werden vom „Gauturntag“ für zwei Jahre gewählt, und zwar die mit ungerader Ordnungsnummer aufgeführten Mitglieder in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl, die anderen analog mit gerader Jahreszahl. Das von der STJ auf dem „Gaujugendturntag“ gewählte Mitglied unter Nr. 7 wird durch den „Gauturntag“ nur bestätigt. (3) Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des STG genügt das Zusammenwirken von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder. (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:	4. die Leitung Finanzen 5. der Sportliche Leiter (OTW), gleichzeitig Vorsitzender des Hauptausschusses 6. die Leitung Jugend Sowie kooptierte oder berufene Mitglieder, die im Anhang der GO näher bezeichnet sind. Werden Ämter von Turnerinnen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (2) Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Vorstands werden vom „Gauturntag“ für zwei Jahre gewählt, und zwar die mit ungerader Ordnungsnummer aufgeführten Mitglieder in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl, die anderen analog mit gerader Jahreszahl. Das von der STJ auf dem „Gaujugendturntag“ gewählte Mitglied unter Nr. 6 wird durch den „Gauturntag“ nur bestätigt. (3) Vorsitzender, Geschäftsführer und Leitung Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des STG genügt das Zusammenwirken von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder. (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe: 1. die im § 2 genannten Ziele zu wahren und zu pflegen 2. „Gauturntage“ und Sitzungen bzw. Tagungen vorzubereiten, 3. Kasse und Finanzen des STG zu verwalten 4. Haushaltspläne aufzustellen 5. Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen; hierbei können Aufgaben an den Hauptausschuss und an Ausrichter weitergegeben werden, 6. Sonderausschüsse für bestimmte Aufgaben einzurichten, 7. Fachwarte bzw. Beisitzer für besondere Aktionen zu berufen,
---	---

1. die im § 2 genannten Ziele zu wahren und zu pflegen, 2. „Gauturntage“ und Sitzungen bzw. Tagungen vorzubereiten, 3. Kasse und Finanzen des STG zu verwalten, 4. Haushaltspläne aufzustellen, 5. Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen; hierbei können Aufgaben an den TA und an Ausrichter weitergegeben werden, 6. Sonderausschüsse für bestimmte Aufgaben einzurichten 7. Fachwarte bzw. Beisitzer für besondere Aktionen zu berufen, 8. sich eine Geschäftsordnung zu geben, wenn dies erforderlich erscheint 9. den Ehrenrat zu berufen, falls erforderlich, 10. Ehrenbrief zu verleihen (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.	8. sich eine Geschäftsordnung zu geben, wenn dies erforderlich erscheint 9. den Ehrenrat zu berufen, falls erforderlich 10. Ehrenbrief zu verleihen (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen einer entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
§ 10 Hauptausschuss (TA) (1) Der Hauptausschuss (TA) gliedert sich in zwei Ausschüsse. Zum einen in den Hauptausschuss A (TA-A) für den leistungs- und meisterschaftsorientierten Bereich und zum anderen in den Hauptausschuss B (TA-B) für den Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport orientierten Bereich. Der Sportliche Leiter betreut den TA-A und der stellvertretende Sportliche Leiter betreut den TA-B. (2) Der Sportliche Leiter und sein Stellvertreter, die im Vorstand vertreten sind, werden gemäß § 9 gewählt. Fachwarte sowie Arbeitskreise zur Erledigung der	§ 11 Hauptausschuss (1) Der Hauptausschuss ist zuständig für den leistungs- und meisterschaftsorientierten Bereich und zum anderen für den Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport orientierten Bereich. Der Sportliche Leiter betreut den Hauptausschuss. (2) Der Sportliche Leiter wird gemäß § 10 gewählt. (3) Fachwarte sowie Arbeitskreise zur Erledigung der fachlichen Arbeit, soweit diese Fachgebiete im STG vertreten sind, werden vom Vorstand, im Einvernehmen mit dem Sportlichen Leiter, berufen. Weitere Regelungen siehe GO.

fachlichen Arbeit, soweit diese Fachgebiete im STG vertreten sind, werden vom Vorstand, im Einvernehmen mit den beiden Sportlichen Leitern, berufen. Weitere Regelungen siehe GO. (3) Die Turnausschüsse TA-A und TA-B haben außerdem ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der im § 2 genannten Aufgaben durchzuführen und vorzubereiten. Die beiden Turnausschüsse und darin verankerten Fachgebiete sowie Arbeitskreise werden nach Bedarf von den genannten der TA-A und TA-B-Leitern einberufen. (Weiteres siehe GO) (4) Der komplette TA tritt in der Regel einmal jährlich zusammen und wird vom Sportlichen Leiter (OTW) / Vorsitzenden des TA oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen und geleitet. Als Gäste können die unter § 9 genannten Vorstandsmitglieder eingeladen werden.	(4) Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen und wird vom Sportlichen Leiter (OTW) eingeladen und geleitet. Als Gäste können die unter § 9 10 genannten Vorstandsmitglieder eingeladen werden.
§ 11 Hauptausschuss (vormals Turnrat) (1) Vorstand und Hauptausschuss (TA) bilden den Hauptausschuss, im folgenden HA genannt. (2) Der HA tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Seine Sitzungen dienen der Information und dem Gedankenaustausch über organisatorische, angebotsspezifische und turnfachliche Fragen und Angebote unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Situation. Der HA beschließt vorab den vom Vorstand des STG erstellten Haushaltsplan zur Vorlage beim „Gauturntag“. Außerplanmäßige Ausgaben müssen im HA beschlossen werden, siehe auch GO.	Entfällt ersatzlos
§ 12 Finanzen (1) Bereitstellung und Aufteilung der für die Aufgaben des STG erforderlichen Geldmittel beschließt der „Gauturntag“ durch den Haushaltsplan, der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellt wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss vor Beginn des Jahres aufgestellt und soll spätestens im Monat April beschlossen werden, siehe hierzu den §11. (2) Die Einnahmen bestehen in den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen,	§ 12 Finanzen (1) Bereitstellung und Aufteilung der für die Aufgaben des STG erforderlichen Geldmittel beschließt der „Gauturntag“ durch den Haushaltsplan, der vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufgestellt wird. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan muss vor Beginn des Jahres aufgestellt und sollte spätestens im Monat April beschlossen werden (2) Die Einnahmen bestehen in den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen, den Einnahmen aus Veranstaltungen des STG, der Bezirke und der STJ, aus

den Einnahmen aus Veranstaltungen des STG, der Bezirke und der STJ, aus Spenden und Schenkungen. (3) Die Ausgaben bestehen in Verbandsabgaben an den WTB, den DTB, den LSB / NW und den DOSB, in Kosten für Veranstaltungen des STG, der Bezirke und der STJ für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Förderlehrgänge, allgemeinen Verwaltungskosten und Erstattung der Auslagen. (4) Mitgliedsbeiträge werden vom „Gauturntag“ beschlossen. Sie werden nach einer zu Jahresbeginn durchgeführten Mitgliederbestandserhebung errechnet. Zur Bestandserhebung können auch LSB-Meldungen zugrunde gelegt werden. Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Mitgliederbestand richtig und gewissenhaft zu melden. Abgabehöherungen durch Dachverbände werden auf die Mitglieder umgelegt.	Spenden und Schenkungen. (3) Die Ausgaben bestehen in Verbandsabgaben an den WTB, den DTB, den LSB/NW und den DOSB, in Kosten für Veranstaltungen des STG, der Bezirke und der STJ für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Förderlehrgänge, allgemeinen Verwaltungskosten und Erstattungen der Auslagen. (4) Mitgliedsbeiträge werden vom „Gauturntag“ beschlossen. Sie werden nach einer zu Jahresbeginn durchgeführten Mitgliederbestandserhebung errechnet. Zur Bestandserhebung können auch LSB-Meldungen zugrunde gelegt werden. Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet den Mitgliederbestand richtig und gewissenhaft zu melden. Abgabehöherungen durch Dachverbände werden auf die Mitglieder umgelegt. (5) Der den Gauturntag ausrichtende Verein stellt 2 Kassenprüfer. (6) Die Kassenprüfer erstatten beim GTT Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des Vorstandes.
§13 Ehrungen und Auszeichnungen (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der „Gauturntag“ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder des STG gehören dem „Gauturntag“ stimmberechtigt an. (2) Auf Antrag der Vereine und Abteilungen kann Personen, die sich um die Förderung des Turnens und seiner Fachgebiete besonders verdient gemacht haben, der Ehrenbrief nebst Brosche bzw. Nadel verliehen werden. (3) Einzelheiten regeln die Ehrenordnungen des STG und der übergeordneten Verbände.	
§14 Ehrenrat Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten beruft der Vorstand einen Ehrenrat. Er soll aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiblichen und zwei	

männlichen Beisitzern bestehen. Zu Mitgliedern des Ehrenrates sollen Personen mit langjähriger Erfahrung in Vorstandsarbeit von den Vereinen und Abteilungen berufen werden. (1) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiblicher und ein männlicher Beisitzer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidung ist den Beteiligten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, wenn die Angelegenheit nicht gütlich bereinigt werden kann. Weitere Einzelheiten sind der GO entsprechend zu berücksichtigen.	
	§ 15 Datenschutz (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Turngau erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt. (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Turngau erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und –verwendung erlässt der Turngau eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.
	§ 16 Haftungsbeschränkung (1) Der Turngau, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Turngaus im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Turngaus oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Turngaus gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden. (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung

	herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Turngau einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
§ 15 Auflösung (wird § 17) (1) Die Auflösung des STG kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten eines eigens zu diesem Zweck einberufenen (§ 8 Absatz 3 Satz 4) „Gauturntages" beschlossen werden. (2) Im Falle der Auflösung des STG fällt sein Vermögen an den WTB oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 3) im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.	§ 17 Auflösung (1) Die Auflösung des STG kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten eines eigens zu diesem Zweck einberufenen (§ 8 9 Absatz 3 Satz 4) „Gauturntages" beschlossen werden. (2) Im Falle der Auflösung des STG fällt sein Vermögen an den WTB oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (§ 3) im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. (3) Im Falle einer Fusion des Turngaus mit einem anderen Turngau fällt das Vermögen an den neu entstehenden Turngau bzw. an den aufnehmenden Turngau
§ 16 Inkrafttreten (1j) Diese Satzung ist auf dem „Gauturntag" am 25. März 2007 in Warstein- Belecke beschlossen worden. Sie tritt am 25. März 2007 in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 30. Januar 1949 auf dem „Gauturntag" in Oeventrop beschlossene Satzung in der Fassung der Änderungen durch die „Gauturntage" am 28. Januar 1951 in Arnsberg, am 26. Februar 1955 in Wickede, am 31. März 1957 in Meschede, am 27. März 1982 in Warstein und am 11. März 1995 in Allagen / Niederbergheim außer Kraft.	§ 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung ist auf dem „Gauturntag" am xx (Datum) in xx (Ort) beschlossen worden. Sie tritt am xx (Datum) in Kraft. (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 30. Januar 1949 auf dem „Gauturntag" in Oeventrop beschlossene Satzung in der Fassung der Änderungen durch die „Gauturntage" am 28. Januar 1951 in Arnsberg, am 26. Februar 1955 in Wickede, am 31. März 1957 in Meschede, am 27. März 1982 in Warstein, am 11. März 1995 in Allagen / Niederbergheim und am 25.03.2007 in Warstein-Belecke außer Kraft.